

# Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

Das JÖSchG befasst sich mit Gefahren, denen Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit außerhalb von Familie und Schule ausgesetzt sein können, also Gefahren, die ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl bedrohen.

Kindern unter 14 Jahren und Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren ist der Aufenthalt an Orten zu verbieten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht. Im Falle einer Zuwiderhandlung sind die entsprechenden Gegenmaßnahmen durch das verantwortliche Lehrpersonal einzuleiten, was bis zum Ausschluss vom Schullandheimaufenthalt führen kann.

Auf einige wichtige Bestimmungen des JÖSchG sei eigens hingewiesen:

- ✗ Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer Lehrperson gestattet werden. Dies gilt nicht bei Teilnahme an der Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, auf Reisen oder um in einer Gaststätte eine Mahlzeit (oder ein Getränk) einzunehmen.
- ✗ Der Aufenthalt in Gaststätten ist Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer Lehrkraft bis 24 Uhr gestattet. In Nachtbars oder Nachtclubs und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben dürfen sich Kinder und Jugendliche nicht aufhalten.
- ✗ An öffentlichen Tanzveranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht ohne Begleitung einer Lehrkraft teilnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf dies - ohne Aufsicht - längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Wird die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger für Jugendhilfe durchgeführt, dient sie künstlerischer Betätigung oder der Brauchtumpflege, so darf Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen bis 24 Uhr die Anwesenheit gestattet werden.
- ✗ Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur erlaubt werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde für die jeweilige Altersgruppe zur Vorführung freigegeben sind ("freigegeben ohne Altersbeschränkung", ".....ab 6 Jahren", "....ab 12 Jahren", "....ab 16 Jahren") (Filme, Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger, die geeignet sind, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zu Vorführungen vor ihnen freigegeben werden.)
- ✗ Ist eine Teilnahme an öffentlichen Filmveranstaltungen von diesen Vorgaben her möglich, so gilt ferner:  
Ohne Aufsicht einer Lehrperson kann Kindern die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Vorführung bis 20 Uhr, bei Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung bis 22 Uhr und bei Jugendlichen über 16 Jahren, wenn die Vorführung bis 24 Uhr beendet ist.
- ✗ Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit ist Kindern und Jugendlichen nur auf Volks- und Schützenfesten, Jahr- und Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet. Der mögliche Gewinn muss überdies von geringem Wert sein.
- ✗ Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden.